



# Pool Factory / TSG 08 Roth



# ABTEILUNGSRAT- ORDNUNG

**Fassung vom:  
21.11.2014**

## § 1 Mitgliedschaft

- (1) Zum Abteilungsrat zählen die beiden Abteilungsleiter, alle Sportwarte, der Kassenwart, der Finanzwart, der Schriftwart, der Abteilungswart, der Jugendwart und alle Cheftrainer.
- (2) Weitere Mitglieder können sich beim bestehenden Abteilungsrat bewerben oder können auf Antrag eines bestehenden Mitgliedes in den Abteilungsrat berufen werden.  
Entscheidend für die Aufnahme ist dabei ein Mehrheitsbeschluss unter den bestehenden Mitgliedern.
- (3) Der Abteilungsrat darf aus maximal 15 Mitgliedern bestehen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Abteilungsrat gilt grundsätzlich für das Zeitintervall zwischen zwei Abteilungsversammlungen (ca. 12 Monate). Der Abteilungsrat wird nach der Abteilungsversammlung wieder neu zusammengesetzt.
- (5) Die Mitgliedschaft ist vorzeitig beendet, wenn:
  - a) Die Funktionsträgerschaft nach (1) erloschen ist
  - b) Ein Mitglied freiwillig auf seinen Platz verzichtet oder diesen aufgibt.
  - c) Nachträglich einberufene Mitglieder nach (2) durch einen Ausschlussantrag und einem daraus resultieren Beschluss aus dem Abteilungsrat ausgeschlossen werden.
  - d) Ein Mitglied innerhalb des Zeitraumes zwischen zwei Abteilungsversammlungen (ca. 12 Monate) zweimal unentschuldig gefehlt hat und durch Beschluss aus dem Abteilungsrat ausgeschlossen wird.
  - e) Ein freiwilliger Verzicht nach (5b) ist bei den Abteilungsleitern und dem Finanzwart nicht gestattet.
- (6) Mitglieder des Abteilungsrates oder deren Vertreter müssen Mitglieder der Abteilung Billard des TSG 08 Roth sein.

## § 2 Abteilungsratsitzung

- (1) Die Abteilungsratsitzung findet einmal im Monat statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Abteilungsinteresse gebietet und ein Abteilungsleiter den Beschluss hierzu erlässt.
- (2) Die Leitung der Abteilungsratsitzung obliegt dem Abteilungsleiter oder einem von ihm ernannten Vertreter
- (3) Die Termine der Abteilungsratsitzungen sind durch den Abteilungsleiter an allen Mitgliedern der Abteilung durch eine öffentliche Bekanntmachung mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung mitzuteilen.
- (4) Jedes Abteilungsmittglied ist berechtigt, an einer Abteilungsratsitzung teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (5) Über die Beschlüsse der Abteilungsratsitzung ist eine Niederschrift, die vom Sitzungsleiter zu genehmigen ist, aufzunehmen und an alle Abteilungsmitglieder per E-Mail mitzuteilen.

### § 3 Vertretung eines Mitglieds

- (1) Falls ein Mitglied des Abteilungsrates aus wichtigem Grund nicht zu einer Abteilungsratsitzung erscheinen kann, hat dieses Mitglied die Möglichkeit, einen Stellvertreter zu bestimmen.
- (2) Der Stellvertreter erlangt dabei die volle Stimmberechtigung innerhalb der Abteilungsratsitzung im Namen des verhinderten Mitgliedes.
- (3) Als Vertreter kann jedes Abteilungsmitglied fungieren, welches bisher noch nicht im Abteilungsrat vertreten ist und mit dem Aufgabenbereich des zu vertretenden Mitgliedes vertraut ist.
- (4) Die Bestimmung eines Stellvertreter muss einen Abteilungsleiter mindestens eine Stunde vor der nächsten Abteilungsratsitzung mitgeteilt werden.

### § 4 Beschlüsse

- (1) Bei Beschlussabstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Falls bei einer Beschlussabstimmung eine Stimmgleichheit vorkommen sollte, so entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (3) Stimmenthaltungen werden neutral bewertet.
- (4) Jedes Abteilungsratsmitglied hat eine einzige gültige Stimme zu vergeben. Die mehrfache Ämterfunktion eines Mitglieds bleibt dabei ungeachtet.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Sitzungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Der Abteilungsrat ist beschlussfähig, wenn bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung über die Hälfte aller Abteilungsratsmitglieder, welche laut §1 (1) zu den Stamm-Mitgliedern zählen, anwesend sind.

### § 5 Anträge

- (1) Jedes Abteilungsmitglied ist berechtigt, Anträge an den Abteilungsrat zu stellen.
- (2) Die Anträge, welche als Tagesordnungspunkte bei der Abteilungsratsitzung aufgenommen werden sollen, müssen mindestens zwei Tage vor der nächsten Sitzung dem Abteilungsleiter in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Jeder ordnungsgemäße Antrag muss durch den Sitzungsleiter oder den Antragsteller vor dem Abteilungsrat vorgetragen werden.
- (3) Nicht ordnungsgemäße Anträge können bei einer Abteilungsratsitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ eingebracht werden. Die Annahme des Antrages obliegt dabei dem Abteilungsleiter.

## § 6 Aufgaben

- (1) Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 250,00 Euro (i. W. Zweihundertfünfzig) und unter 2000,00 Euro (i.W. Zweitausend), welche vom Abteilungskonto durch die Abteilungsleiter getätigt werden.
- (2) Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung
- (3) Entscheidungen bezüglich Anträgen von Abteilungsmitgliedern
- (4) Bestimmung und Ernennung von weiteren Ämtern, welche nicht durch die Abteilungsversammlung gewählt werden und keinen ständigen Sitz im Abteilungsrat nach § 1 (1) besitzen
- (5) Bestimmung eines Vertreters bei Amtsniederlegung eines Funktionsträgers bis zur Neuwahl des Amtsträgers durch die Abteilungsversammlung. Bei der Amtsniederlegung eines der beiden Abteilungsleiter ist der Abteilungsrat verpflichtet, eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen.
- (6) Amtsenthebung von Funktionsträgern, welche nicht durch eine Abteilungsversammlung ernannt wurden.
- (7) Der Abteilungsleiter ist nach Maßgabe der Abteilungsordnung verpflichtet, den Abteilungsrat bezüglich der Vertretung der Abteilung und Wahrnehmung der Abteilungsgeschäfte zu informieren.
- (8) Alle weiteren Aufgaben, welche laut Abteilungsordnung, Sportordnung und Arbeitsdienstordnung an den Abteilungsrat verwiesen werden.

gez. Pool Factory / TSG 08 Roth